



Oktober 2017

Information an unsere Unternehmer **zur Kassen-Nachscha durch das Finanzamt ab 01.01.2018**

Heute möchten wir Sie über die Kassen-Nachscha zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen durch die Finanzverwaltung informieren:

Ab 01.01.2018 dürfen Betriebsprüfer und andere Finanzbeamte unangemeldet die Geschäftsräume der Steuerpflichtigen zu den üblichen Geschäftszeiten betreten, um sich einen Überblick über die für die Besteuerung wichtigen Sachverhalte zu verschaffen (Kassen-Nachscha).

Die Kassen-Nachscha ist keine Außenprüfung. Die Mitarbeiter der Finanzverwaltung dürfen bei ihrem Besuch einen Kassenzur von den Unternehmern verlangen. Das bedeutet, dass das vorliegende Bargeld mit dem Kassenbestand laut Buchführung, Kassenbericht oder ähnlichen Aufzeichnungen übereinstimmen muss.

Ist es der Finanzbehörde im Rahmen der Kassen-Nachscha unmöglich, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln oder besteht der Verdacht auf manipulierte Umsätze durch den Unternehmer (z.B. durch falschen Kassenbestand), dürfen diese **geschätzt** werden. Die Finanzbehörde darf dann einen sogenannten **Sicherheitszuschlag** auf die Umsätze erheben. Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Die erheblichen Tatsachen müssen offen gelegt werden.



Anlässe einer Kassen-Nachscha können u. a. Testkäufe, verdeckte Beobachtungen, Eröffnung/Schließung eines Unternehmens, auffällige oder fehlerhafte Quittungen / Bewirtungskostennachweise oder branchenspezifische Sonderprüfungen sein.



Wichtige Hinweise:

- ❖ Bargeldintensive Unternehmen benötigen elektronische Kassensysteme
- ❖ Grundsätze der Kassenführung: einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet

Änderung des § 146 (1) S. 2 AO ab 29.12.2016

*Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **sind täglich** festzuhalten.*

(Antrag auf Erleichterung ist im Einzelfall möglich)

- ❖ Privatentnahmen nur mit Eigenbeleg zulässig (Datum, Betrag, Unterschrift des Unternehmers)
- ❖ Die Kassenaufzeichnungen müssen unveränderbar sein (keine Radierung, keine Überklebung, Stornos / Umbuchungen / Veränderungen sind zu dokumentieren)
- ❖ Dokumentation zu Krankheit, Urlaub und sonstigen „geschlossenen“ Tagen sind wichtig, um Lücken in der Kasse erklären zu können
- ❖ Grundsatz: Jeder Umsatz muss einzeln nachweisbar / aufgeführt sein (keine Tagessummen ohne nachweisbare Einzelaufzeichnungen)

Auf Antrag kann die Einzelnachweispflicht bei kleinen Betrieben aufgehoben werden, wenn diese Pflicht unzumutbar ist.

Selbst geführte Aufzeichnungen zu Storno-Buchungen, Umbuchungen, Entnahmen durch Unternehmer und Personal, Diebstahl, Schwund, Verderb sowie eigene Terminkalender usw. können im Falle einer Kassen-Nachschau wichtige Beweismittel darstellen und zu einer Steuerminderung führen!

Gern können Sie uns ansprechen, wenn Sie Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Regelungen haben möchten!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom UK Kesselmeier Steuerbüro in Bad Waldliesborn